



A-Post
Stadtrat Rorschach
Hauptstrasse 29
9400 Rorschach

26. Juli 2017

Geschäft Nr. 17-2485

Gemeinde Rorschach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt die beiden folgenden Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Schul-/Wannenbach West, Goldacherstrasse bis Seminarweiher**
- **Teilaufhebung Baulinienplan Promenadenstrasse, Schulstrasse, Seminarstrasse, Waisenhausstrasse (Nr. 29)**

Im Zusammenhang mit der Überbauung der Parzellen Nr. 1168 und Nr. 2274 wird eine Umlegung mit gleichzeitiger Offenlegung des Westlichen Wannenbachs notwendig. Zwecks Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41 GSchV, wird mit dem Wasserbauprojekt ebenfalls der vorliegende Baulinienplan Schul-/Wannenbach-West, Goldacherstrasse bis Seminarweiher, erlassen. Der rechtskräftige Baulinienplan Promenadenstrasse, Schulstrasse, Seminarstrasse, Waisenhausstrasse genehmigt am 9. März 1912 (Nr. 29) wird im Bereich des neuen Baulinienplans aufgehoben.

Die Prüfung ergibt, dass der Baulinienplan Schul-Wannenbach-West, Goldacherstrasse bis Seminarweiher recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Der teilweisen Aufhebung des Baulinienplans Promenadenstrasse, Schulstrasse, Seminarstrasse, Waisenhausstrasse von 1912 steht nichts entgegen. Diese Aufhebung ist recht- und zweckmässig und kann ebenfalls genehmigt werden.

Das Wasserbauprojekt wurde mit Datum vom 11. Juli 2017 genehmigt. Die Verfügung vom 11. Juli 2017 ist integrierender Bestandteil dieser Genehmigung.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'600.-- (Teilaufhebung BLP Nr. 29 Fr. 500.--; Neuer Baulinienplan Fr. 800.--, Wasserbauprojekt Fr. 300.--).

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 1'300.--
Tiefbauamt (Geschäft Nr.17-2556)	Fr. 300.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Wasserbauprojekt vom 10. Juli 2017

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Wasser und Energie